

25.01.94

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

G - Fz - In - R - U - Wi

zu **Punkt** der 665. Sitzung des Bundesrates am 4. Februar 1994

Entwurf eines Gesetzes zur Überwachung des Verkehrs mit Grundstoffen,
die für die unerlaubte Herstellung von Betäubungsmitteln mißbraucht
werden können

(Grundstoffüberwachungsgesetz - GÜG)

A

Der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** (In),
der **Rechtsausschuß** (R) und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** (U)

empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem
Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

R

1. Zu § 2 Nr. 9

§ 2 Nr. 9 ist wie folgt zu fassen:

"9. Inverkehrbringen:

das Eröffnen der tatsächlichen Verfügung über Grundstoffe für einen
Dritten."

Ausgeliefert am 25. JAN. 1994

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Die Begriffsbestimmung des Entwurfes lehnt sich an § 4 Abs. 17 des Arzneimittelgesetzes an, weicht indessen von dem Verständnis des "Inverkehrbringens" im Rahmen des Betäubungsmittelgesetzes ab. Insbesondere wird hierunter im Betäubungsmittelgesetz nicht die Vorratshaltung verstanden. Auch Artikel 1 Abs. 2 b der Richtlinie 92/109/EWG des Rates vom 14.12.1992 geht von einem anderen Verständnis aus, indem jede Abgabe - kostenlos oder gegen Bezahlung - von in der Gemeinschaft hergestellten oder in den freien Verkehr gebrachten, erfaßten Stoffen an Dritte als Inverkehrbringen definiert wird. Wegen der ähnlichen Regelungsmaterie sollte sich das Gesetz am Sprachgebrauch des Betäubungsmittelgesetzes orientieren.

In 2. Zu § 3

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren ist sicherzustellen, daß § 3 dem Ermittlungsziel der Feststellung illegaler Betäubungsmittel-Labore nicht entgegensteht. Den Strafverfolgungsbehörden muß die Möglichkeit erhalten bleiben, zu diesem Zweck "kontrollierte Lieferungen" durchführen zu können.

R

3. Zu § 4 Abs. 1 Nr. 1

In § 4 Abs. 1 Nr. 1 sind die Wörter "der ihnen zumutbaren" durch die Wörter "im Verkehr erforderlichen" zu ersetzen.

Begründung:

Der Entwurf verpflichtet in § 4 Abs. 1 Nr. 1 die Wirtschaftsbeteiligten, "im Rahmen der ihnen zumutbaren Sorgfalt" Vorkehrung zu treffen, um eine mißbräuchliche Verwendung von Grundstoffen zu verhindern. Es ist unklar, ob damit die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten oder ein objektiver Begriff gemeint ist, der die Zumutbarkeit besonders hervorhebt. Deswegen sollte auf den üblichen Begriff der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 BGB) zurückgegriffen werden.

In

4. Zu § 4 Abs. 1 Nr. 3

§ 4 Abs. 1 Nr. 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Teilsatz 1 sind
die Worte "der Gemeinsamen Stelle nach § 6"
durch die Worte "dem örtlich zuständigen Landeskriminalamt"
zu ersetzen.
- b) Am Ende ist folgender Satz anzufügen:

"Das örtlich zuständige Landeskriminalamt unterrichtet über eingehende Mitteilungen unverzüglich die Gemeinsame Stelle nach § 6."

Begründung:

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt bisher keine Zuständigkeiten der Landeskriminalämter. Die für wirksame Strafverfolgungsmaßnahmen erforderliche Zusammenarbeit zwischen Industrie und Polizei ist aber vor allem im örtlichen Bereich notwendig. Die bisher im Rahmen des Monitoring-Systems bestehenden Kontakte sollen so gezielt beibehalten werden. Der Industrie soll die Möglichkeit eingeräumt werden, sich mit der Länderpolizei in Verbindung zu setzen. Um - wie auch die Begründung zu § 4 ausweist - einen einfachen und schnellen Meldeweg für die Wirtschaftsbeteiligten zu schaffen, muß dies sinnvollerweise über das LKA erfolgen, denn dort werden auch überwiegend - wie bisher - die strafprozessual notwendigen Maßnahmen veranlaßt werden, die sich im übrigen auch auf im örtlichen Zuständigkeitsbereich bleibende Fälle beziehen können.

...

In 5. Zu § 6 Abs. 2

In § 6 Abs. 2

sind nach dem Wort "Bundeskriminalamt"

ein Komma und die Worte "das zuständige Landeskriminalamt"

einzufügen.

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf ist vorgesehen, daß die Gemeinsame Stelle Mitteilungen über Verdachtsfälle je nach Zuständigkeit an das Bundeskriminalamt oder das Zollkriminalamt weiterleitet. Hierzu gehören auch Mitteilungen über den Verdacht von Straftaten, deren Bearbeitung in die Zuständigkeit der Länderpolizeien fällt. Durch die Änderung soll sichergestellt werden, daß eine Weiterleitung der Mitteilungen durch die Gemeinsame Stelle unmittelbar auch an das zuständige Landeskriminalamt gewährleistet ist.

R 6. Zu § 6 Abs. 2

In § 6 ist in Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"§§ 161, 163 der Strafprozeßordnung bleiben unberührt."

Begründung:

§ 6 Abs. 2 wird, soweit der Bereich der Strafverfolgung betroffen ist, der Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft nicht gerecht. Es ist klarzustellen, daß die Pflicht, die Staatsanwaltschaft zu unterrichten, von der vorgesehenen Regelung nicht berührt wird.

In 7. Zu § 7 Abs. 4 - neu -

In § 7 ist nach Absatz 3 folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Von der Erlaubnis nach Absatz 2 und der Erlaubnisfreiheit nach Absatz 3 Nr. 1 werden nur die apothekenüblichen Grundstoffmengen erfaßt."

Begründung:

Die Erlaubnis für Apotheker und Betreiber einer tierärztlichen Hausapotheke sollte auf apothekenübliche Grundstoffmengen begrenzt werden, um eine Umgehung des Grundstoffüberwachungsgesetzes zu verhindern.

U 8. Zu § 16 Abs. 4 - neu -

In § 16 ist folgender Absatz 4 einzufügen:

"(4) Die Vorschriften des Chemikaliengesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnungen über das Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen bleiben unberührt."

Begründung:

In der Chemikalienverbotsverordnung werden für bestimmte besonders gefährliche Stoffe, die auch vom GÜG erfaßt werden, bei ihrer Abgabe an Dritte Erlaubnis-, Anzeige-, Informations- und Aufzeichnungspflichten des Abgebenden festgelegt. Diese Vorschriften sind aus Gründen der Vollzugs- und Rechtsvereinfachung neben denen des GÜG anzuwenden. Auf die vergleichbare Regelung in § 17 GÜG zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung wird verwiesen.

R 9. Zu § 18 Abs. 7

§ 18 Abs. 7 ist wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter "und die Zollbehörden für den in § 1 genannten Zweck" sind durch die Wörter ", die Zollbehörden, die Staatsanwaltschaften und Gerichte für die in § 1 genannten Zwecke" zu ersetzen.
- b) Nach dem Wort "Finanzverwaltungsgesetz" sind die Wörter "sowie zu Zwecken der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten" einzufügen.

Begründung:

Die Formulierung, daß die Meldungen an das Bundeskriminalamt weitergeleitet werden dürfen, greift zu kurz. Im Hinblick auf die Sachleistungsbefugnis der Staatsanwaltschaft sollte im Gesetz klargestellt werden, daß auch dieser die Meldungen übermittelt werden dürfen. Gleiches gilt für die Gerichte, die die Daten als Grundlage für eine Verurteilung oder Freisprechung benötigen.

R

10. Zu § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3

In § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Satz 1 sind die Wörter "wobei sich die beauftragten Personen davon zu überzeugen haben" durch die Wörter "wobei die beauftragten Personen zu prüfen haben" zu ersetzen.

Begründung:

Hinsichtlich des Rechtes der beauftragten Behörden, Grundstücke etc. zu betreten und zu besichtigen, besteht eine Duldungs- und Mitwirkungspflicht des zur Auskunft Verpflichteten (§ 21 Abs. 1 Nr. 1), die bußgeldbewehrt ist (§ 30 Abs. 1 Nr. 8). Der Wortlaut der zugrundeliegenden Grundnorm ist insoweit nicht eindeutig, als sich die beauftragten Personen von der Rechtmäßigkeit des vorgefundenen Zustandes "zu überzeugen" haben und eine Ordnungswidrigkeit bereits in dem Fall angenommen werden könnte, daß sich die Behörden hiervon nicht überzeugen können. Demgegenüber geht es jedoch in diesem Zusammenhang darum, daß die beauftragten Behörden die Möglichkeit der Prüfung erhalten.

In 11. Zu § 26 Abs. 1

In § 26 Abs. 1 Satz 4
sind nach den Worten "das Zollkriminalamt"
die Worte "sowie das zuständige Landeskriminalamt"
einzufügen.

Begründung:

Bei Verdacht einer Straftat nach § 29 GÜG ist auch die Unterrichtung des zuständigen Landeskriminalamtes geboten.

R 12. Zu § 26 Abs. 1 Satz 5 - neu -

In § 26 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"§§ 161, 163 der Strafprozeßordnung bleiben unberührt."

Begründung:

Die Vorschrift, wonach das Zollkriminalamt oder die Gemeinsame Stelle von Straftaten nach § 6 unterrichtet wird, wird der Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft nicht gerecht. Es ist klarzustellen, daß die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft unberührt bleibt.

R

13. Zu § 26

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob als Folgeänderung zu § 6 eine Überarbeitung der unübersichtlich erscheinenden Unterrichtungspflichten gemäß § 26 Abs. 1 geboten ist.

Begründung:

Die in § 6 vorgesehene Gemeinsame Stelle von Zollkriminalamt und Bundeskriminalamt soll Mitteilungen an das Bundeskriminalamt oder das Zollkriminalamt weiterleiten (§ 6 Abs. 2). Vor diesem Hintergrund erscheint eine Überprüfung des § 26 Abs. 1 angebracht, der die wechselseitige Unterrichtung des Bundeskriminalamtes und des Zollkriminalamtes nochmals regelt.

R

14. Zu § 29

In § 29 Abs. 1 Nr. 2 ist nach dem Wort "herstellt," das Wort "erwirbt," einzufügen.

Begründung:

In § 29 Abs. 1 Nr. 2 muß auch der unerlaubte Erwerb der in Anlage I Kategorie 1 bezeichneten Grundstoffe einbezogen werden, da § 7 Abs. 1 des Entwurfs die Erlaubnispflicht auch auf den Erwerb der in Anlage I Kategorie 1 bezeichneten Grundstoffe erstreckt. Ein sachlicher Grund dafür, die Strafandrohung nicht auf den unerlaubten Erwerb zu erstrecken, ist nicht ersichtlich.

R 15. Zu § 34

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren § 34 dahin gehend zu ergänzen, daß zu einer Neubekanntmachung des Betäubungsmittelgesetzes ermächtigt wird.

Begründung:

§ 29 des Betäubungsmittelgesetzes ist in jüngster Zeit durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgift Handels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) vom 15.7.1992 (BGBl. I S. 1302), Art. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes vom 9.9.1992 (BGBl. I S. 1593) sowie durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20.12.1988 gegen den unerlaubten Verkehr von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vom 2.8.1993 (BGBl. I S. 1407) geändert worden. Zur Erleichterung der Rechtsanwendung empfiehlt es sich, die nunmehr beabsichtigte weitere Änderung dieser Vorschrift zum Anlaß für eine Neubekanntmachung des Betäubungsmittelgesetzes zu nehmen.

R 16. Zu § 34 Nr. 4 Buchstabe a (§ 35 Abs. 2 Satz 3 BtMG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 34 Nr. 4 Buchstabe a zu streichen ist.

Begründung:

Die beabsichtigte Ersetzung des Wortes "Zurückstellung" durch das Wort "Zustimmung" in § 35 Abs. 2 Satz 3 BtMG ist entgegen der Begründung zu § 34 des Gesetzentwurfes (S. 42, letzter Satz) keine redaktionelle Folge der durch das GUG bedingten Änderungen des BtMG.

§ 35 Abs. 2 Satz 3 BtMG knüpft korrekt an § 35 Abs. 2 Satz 2 BtMG an. Danach kann der Verurteilte die Verweigerung der Zustimmung nur zusammen mit der Ablehnung der Zurückstellung anfechten. Das OLG entscheidet über die Verweigerung der Zustimmung, kann diese selbst erteilen und zugleich über die Ablehnung der Zurückstellung entscheiden, d.h. diese gewähren. Ein Änderungsbedarf ist nicht ersichtlich.

B

- 17 . Der **federführende Gesundheitsausschuß**,
der **Finanzausschuß** und
der **Wirtschaftsausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.